

Bundesministerium Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: gewerbe@bmwet.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/oe/news/rechtspolitik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.405.820
22.5.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 30.1.1/25/CS/ZL
Mag. Dr. Carmen Simon-Klimbacher

Durchwahl
4297

Datum
12.6.2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (GewO-EU-Finanzberufsverordnungen Novelle 2025); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (GewO-EU-Finanzberufsverordnungen Novelle 2025) und nehmen wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Mit der Novelle werden die aufgrund der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) und der Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomieverordnung vorzunehmenden Änderungen umgesetzt.

Es wird deshalb grundsätzlich begrüßt, dass die im Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 von der Europäischen Kommission erhobene Kritik an der bisherigen Umsetzung der Bestimmung Art. 3 (7) der Richtlinie über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 2.2.2016 S. 19 (Versicherungsvertriebsrichtlinie) beseitigt wird.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Verweise auf delegierte Verordnungen erlauben wir uns anzumerken, dass im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit eine genauere Beschreibung der festgelegten Pflichten anstatt eines bloßen Verweises auf eine Rechtsnorm im Sinne eines transparenten Vollzuges wünschenswert erscheint.

II. Weitere Forderungen

Das aktuelle Regierungsprogramm beinhaltet viele für den Wirtschaftsstandort Österreich wichtige Punkte. Verfahrensbeschleunigung, Entbürokratisierung und Digitalisierung sind für das

Betriebsanlagenrecht wesentliche Punkte. Die geltende Gesetzeslage verzögert dringend benötigte Innovationen und Investitionen.

Die WKÖ möchte im Rahmen der aktuellen Stellungnahme die Wichtigkeit der Umsetzung der Punkte aus dem Regierungsprogramm in der Gewerbeordnung nachhaltig betonen und hat hierfür mehrere Vorschläge.

Diese wurden einerseits bereits im Mai 2024 mit der zuständigen Fachabteilung unter Beziehung von Experten aus der Praxis besprochen, sie finden sich als Text samt Formulierungen, und Begründung unter Punkt II.

Andererseits - Punkt I - wurden weitere Punkte, von den Experten des Runden Tisches Betriebsanlagenrecht als verfahrensbeschleunigend und als Erleichterungen für die Praxis beurteilt. Diese sind im aktuellen Regierungsprogramm entweder explizit erwähnt oder subsumierbar:

Punkt I:

Zentrale Punkte sind die Entlastung von Klein- und Mittelbetrieben, Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung.

a) Praxisnahe Anpassung der Genehmigungsfreistellung

Einzelhandelsbetriebe in Tourismusregionen sollen auch an Sonn- und Feiertagen genehmigungsfrei gestellt werden, weil es dort gemäß Öffnungszeitengesetz ohnehin erlaubt ist (hilft vor allem Tirol, Salzburg, Kärnten). Dazu gibt es bereits einen Formulierungsvorschlag:

Am Ende des § 1 Abs. 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung wird folgender Satz angefügt: „Für die in Abs. 1 Z 1 genannten Arten von Betriebsanlagen sind Z 1 und 2 mit der Maßgabe nicht anzuwenden, soweit in Verordnungen des jeweiligen Landeshauptmanns nach den Bestimmungen des § 5 Öffnungszeitengesetz 2003 oder des § 13 Arbeitsruhegesetz - ARG eine längere Öffnung an Wochenenden und Feiertagen zulässig erklärt wurde. Zu diesen Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen sind vor deren Beginn und nach deren Ende jeweils eine Stunde für Vorbereitungs- und Nacharbeiten hinzuzurechnen.“

Des Weiteren sollte in Verbindung mit der GenehmigungsfreistellungsVO auch § 1 Abs. 4 BäderhygieneG geändert werden - Regierungsprogramm Seite 50 - Ausnahme von Becken, Whirlpools, etc. in Kleinbetrieben mit bis zu 10 Gästebetten bzw. für Bäder als Teil gastgewerblicher Betriebe, die für die Benutzung von nicht mehr als 2 Personen bestimmt sind, vom Erfordernis einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung durch Aufnahme in die Liste der (zweiten) Genehmigungsfreistellungsverordnung (des Wirtschaftsministers).

b) Wirtschaft stärken und Nachbarn schützen

Eine entsprechende Anpassung bei Bagatellanlagen und Anlagen nach der GenehmigungsfreistellungsVO wäre auch für eine praxisrelevante Regelung erforderlich, welche einen Schutz der Nachbarn ohne aufwändiges Verfahren samt Entlastung der Behörden bringt: § 74 Absatz 9 NEU“

„Werden ansonsten genehmigungsfreie oder genehmigungsfrei gestellte Betriebsanlagen ausschließlich aufgrund außerhalb der Gebäudehülle gelegener mechanischer Anlagenteile zur Be- oder Entlüftung oder zur Konditionierung des Gebäudes genehmigungspflichtig, so hat die

Behörde erforderlichenfalls von Amts wegen dem Inhaber der Betriebsanlage mit Bescheid (Verfahrensanordnung) jene Vorkehrungen aufzutragen, die zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Gefährdungen von Menschen, unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 74 (2) GewO für diesen konkreten Anlagenteil erforderlich sind“.

Erläuterung: Dies ist kein neues Genehmigungsregime, sondern dient der Vermeidung zusätzlicher Genehmigungsverfahren und gleichzeitig dem Schutz der Nachbarrechte. Diese Bestimmung orientiert sich an § 84 GewO. Hinweis: Eine vergleichbare Bestimmung existiert bereits problemlos im Bundesrecht: § 94 (4) ASchG.

c) Weniger Zettel-mehr Zukunft

Das nach § 353 Z1 c GewO derzeit noch erforderliche Abfallwirtschaftskonzept als Projekts- Bestandteil sollte für Betriebsanlagen mit maximal 5 Mitarbeitern und haushaltsüblichen Geräten entfallen.

d) Alte Betriebsanlage - neue Chancen - Vermeidung weiterer Flächenversiegelung und Leerstand

Änderung des § 80 Absatz 1 GewO:

Zur Förderung der Nachnutzung soll die Frist zur Erlösung der Genehmigung durch gänzlichen Nichtbetrieb auf 10 Jahre verlängert werden.

Auch die unter Punkt II angeführte Neuregelung zur flexiblen Nutzung von bestehenden Betriebsanlagen durch nachträgliche Aufgliederung in general- und spezialgenehmigte Anlagen innerhalb einer Gesamtanlage dient dieser Intention.

e) Standortchancen verdoppeln- flexibel wirtschaften

Ermöglichung einer Bescheidteilung bei Altstandorten.

§ 81(1a): „Auf Antrag des Betriebsinhabers ist die Teilung einer genehmigten Betriebsanlage mit Bescheiden zuzulassen. Dabei ist § 79c (2) sinngemäß anzuwenden“.

f) Vollzug mit Augenmaß - Nach Zielen, nicht nach Regionen

Laut Regierungsprogramm bekennt sich die Bundesregierung zur österreichweit einheitlichen Vollziehung der Gewerbeordnung durch klare Richtlinien und Erlässe des zuständigen Bundesministeriums für alle Bezirkshauptmannschaften und Magistrate.

Im Anlagenrecht ist hier insbesondere die Anwendung des Standes der Technik auf die Schutzzielorientierte Beurteilung im Betriebsanlagenverfahren von grundlegender Bedeutung, beispielsweise durch Zulassen gleichwertiger technischer Lösungen oder einem Bestandsschutz gegenüber später verändertem Stand der Technik. Dies wäre mit einem entsprechenden Erlass eindeutig klarzustellen. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Störfällen, diese sind nur zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund der unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar sind. Dies stellt eine Klarstellung dar, dass die bestehenden Kommentare zur GewO (Stolzlechner; Paliege/Barfuss; Bergthaler usw.) gelebt werden.

g) Präklusion durch Öffentlichkeit -nicht durch aufwändige Verhandlung

Nach Auflage des Projekts zur öffentlichen Einsichtnahme und Kundmachung der Auflage nach AVG und der Internetseite der Behörde tritt Präklusion ein, sofern nicht fristgerecht Einwendungen vorgebracht werden.

h) Ein Verfahrensrecht: Für ein faires und schlankes Österreich

Die Verfahrensbestimmungen im AVG sollen als einheitliche Leitlinie für alle anlagenbezogenen Verfahren dienen, spezielle Verfahrensregelungen in den Materien Gesetzen sollen entfallen. Dafür muss das AVG in diesen Bereichen praxisnahe und modern angepasst werden.

Punkt II:

a) Aufnahme eines § 76b zur umfassenden Genehmigungsfreistellung von Photovoltaikanlagen

Vorgeschlagener Wortlaut

§ 76b lautet:

„Photovoltaikanlagen samt deren Stromspeicher unterliegen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen bis zu einer Leistungsgröße von 1 MW (Megawatt-Peak) keiner Genehmigungspflicht gemäß den §§ 77, 81 und 359b GewO 1994. Voraussetzung für die Freistellung ist die Aufstellung der PV-Anlage außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, Schutzstreifen bei der Lagerung von brennbaren (entzündlichen) Flüssigkeiten oder Brandschutzzonen bei der Lagerung von entzündlichen Gasen, pyrotechnischen Gegenständen oder Sprengmitteln. Der Inhaber einer solchen Anlage ist verpflichtet, diese nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und diesbezüglich Nachweise zur jederzeitigen Einsicht der Behörde in der Betriebsanlage bereitzuhalten.“

Begründung:

In Österreich sind derzeit deutlich mehr als 300.000 Photovoltaikanlagen installiert, etwa 35% davon im gewerblich-industriellen Bereich. Während im Baurecht und nach den Landes-Elektrizitätswesengesetzen entweder bis zu einer bestimmten Leistungsgröße keine Bewilligung oder allenfalls eine Anzeige erforderlich ist, sind Photovoltaikanlagen als Bestandteil von Betriebsanlagen grundsätzlich genehmigungspflichtig nach der Gewerbeordnung, wenn zumindest ein Teil der erzeugten Energie im Betrieb verwendet wird. Ob eine Genehmigung tatsächlich erforderlich ist, ist eine Ermessenentscheidung der Behörde. Die Praxis zeigt jedoch, dass in den allermeisten Fällen keine Genehmigung nötig wäre bzw. als reine Vorsorgemaßnahme erfolgt. Wie sich aus einschlägigen Aufzeichnungen entnehmen lässt, geht von Photovoltaikanlagen keine signifikante Gefährdung bzw. Beeinträchtigung aus. Eine gesonderte Freistellung von der Genehmigungspflicht in der Gewerbeordnung bis zu einer bestimmten Leistungsgröße wäre ein effektives Mittel zur Verwaltungsentlastung und würde für die betroffene Branche bzw. deren Kunden rasch wirksam. Es handelt es sich dabei um eine umweltpolitisch wünschenswerte Maßnahme, überdies würde sich der Effekt insbesondere bei Betriebsübernahmen, bei welchen im Regelfall Modernisierungen der Energieversorgung erfolgen, positiv auswirken.

Obwohl die Gefährdung durch Photovoltaikanlagen als sehr gering einzustufen ist, wird als Vorsorgemaßnahme die Beachtung von Gefahrenzonen des Explosionsschutzes etc. im vorgeschlagenen Text aufgenommen. Einem diesbezüglich existierenden Erlass des BMWA wird damit weitgehend Rechnung getragen.

PV-Anlagen unterliegen jedenfalls auch genehmigungsfrei dem Elektrotechnikgesetz, welches durch die Verbindlicherklärung zahlreicher Normen umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthält. Durch die Aufnahme einer allgemeinen Betreiberpflicht erfolgt die Betonung dieser Verpflichtung.

Die genannten OVE-Normen sowie einschlägige baurechtliche Regelungen (die durch die Übernahme von Normen bundeseinheitlich sind) regeln auch die Vermeidung von Blendwirkungen.

Erläuternde Begründungen:

- Die Leistungsgrenze von 1 MWp orientiert sich an den landesrechtlichen Bestimmungen. Bis zu dieser Größe ist in den meisten Bundesländern keine Bewilligung erforderlich, es sind lediglich die grundlegenden Anforderungen des Baurechts und des Elektrotechnikgesetzes einzuhalten. 1 MWp entspricht je nach Anlage 6000 - 8000 m² Paneelfläche.
- Das Elektrotechnikgesetz (ETG 1992) BGBL. Nr. 106/1993 idF BGBL. I Nr. 204/2022 sieht die grundlegende Sicherheit von elektrotechnischen Anlagen vor und erklärt im Wege von Verordnungen zahlreiche Normen verbindlich; diese gelten allgemein. Der Inhaber einer PV-Anlage hat bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage diese Normen einzuhalten. Auf diesem Weg sind auch entsprechende Dokumentationen erforderlich. Die Vorschreibung von Elektrobefunden in gewerberechtlichen Anlagengenehmigungen ist als Präzisierung dieser Anforderungen zu verstehen und dient der leichteren Überprüfbarkeit bzw. einer Fixierung der Prüfintervalle. Wenn ein derartiger Befund für eine Betriebsanlage erstellt wird, wird er zwangsläufig auch die PV-Anlage umfassen, die Gesamtanlage elektrotechnisch eine Einheit darstellt.
- Durch die Betreiberverpflichtung im vorgesehenen Text des § 76b soll die Beziehung zu den verbindlichen Normen unterstrichen werden (grundsätzlich besteht die Anforderung ex lege).
- Eine Behinderung von Verkehrs- oder Fluchtwegen durch eine PV-Anlage ist auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung BGBL. II Nr. 368/1998 idF BGBL. II Nr. 309/2017 nicht möglich.
- Die Verpflichtung zur Vermeidung einer Blendwirkung ist in den o.a. Vorschriften und Normen enthalten. Die baurechtlichen Bestimmungen sehen die Prüfung auf mögliche Blendwirkung vor, die Form der Prüfung ist in den OVE-Normen festgelegt.
- Die einheitliche baurechtliche Vollziehung ist insofern gegeben, als in allen Baugesetzen der Bundesländer die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik übernommen wurden; die OIB - Richtlinie 2 für Brandschutz gilt somit einheitlich in allen Bundesländern.
- Batterieräume (Stromspeicher) sind notwendiger Bestandteil der PV-Anlage; sie sind in allen Baugesetzen als brandgefährdete Räume eingestuft und müssen entsprechend ausgeführt werden.
- Da die Regelung systematisch im Bereich der betriebsanlagenrechtlichen Sonderregelungen für Gastgärten und der Grundlage für Genehmigungserleichterungen angesiedelt wird, kommt zum Ausdruck, dass sich diese Freistellung auf alle Verfahrensarten bezieht und auch zB bei Neuprojektierungen einer gesamten Anlage mit PV-Anlage aus diesem Projekt herausgelöst werden soll und keiner näheren Beurteilung bedarf.

b) Aufnahme eines § 356e Abs. 3 und Abs. 4 zur flexiblen Nutzung von bestehenden Betriebsanlagen durch nachträgliche Aufgliederung in general- und spezialgenehmigte Anlagen innerhalb einer Gesamtanlage

Vorgeschlagener Wortlaut:

§ 356e GewO lautet derzeit wie folgt:

- (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs. 1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist

die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung.

und soll nachfolgend ergänzt werden:

„(3) Bestehende Genehmigungen für Betriebsanlagen können auf Antrag des Inhabers gemäß § 81 in General- und Spezialgenehmigungen im Sinne des Abs. 1 gegliedert werden.

(4) Für Änderungen der spezialgenehmigten Anlagen gilt § 81 mit der Maßgabe, dass als Nachbarn nur Nachbarn der Gesamtanlage gelten. Für den Schutz benachbarter Arbeitnehmer und Betriebsinhaber innerhalb der gesamten Anlage sind die Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

Begründung:

Die Nachfrage und Anzahl von Industrie - und Businessparks ist deutlich und ständig im Steigen und könnten durch diese neue Regelung Altbestände effizienter und ressourcenschonender genutzt und neue Bodenversiegelungen vermieden werden.

Bestehende Genehmigungen werden genutzt und es erfolgt eine Zuordnung innerhalb des bisherigen Konsenses ohne zusätzliche Emissionen.

Für Betriebsübergeber und seine(n) Nachfolger ist diese Regelung eine deutliche Erleichterung und ein Mehrwert für die Weiternutzung und Weitergabe durch die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung. In vielen Fällen ist der bestehende Konsens für einen Nachfolger zu groß oder nicht leistbar. Auf Antrag kann dieser bestehende Konsens nun speziell zugeordnet werden und im Rahmen dieser Spezialgenehmigungen ohne Auswirkungen auf umliegende Nachbarn durch mehrere Betreiber sinnvoll genutzt werden. Im Umwandlungsverfahren haben die Nachbarn Parteistellung und werden so umfassend geschützt.

Erläuternde Begründung zu Abs. 3:

- Durch die nachträgliche Aufteilung von - insbesondere größeren - Betrieben wird eine flexible Nutzung mit eigenen Verantwortungsbereichen gefördert. Damit wird die ressourcenschonende, flexible Nachnutzung im Rahmen der bestehenden Anlagengenehmigung/Nutzbarkeit von Altbeständen erleichtert und eine zusätzliche Bodenversiegelung durch anderenfalls erforderliche Neubauten vermieden.
- Es handelt sich hier um eine Zuordnung innerhalb einer bestehenden Genehmigung auf Grundlage des bisherigen genehmigten Konsenses. Zusätzliche Emissionen entstehen nicht.
- Als Unterlagen wird für diese nachträgliche Änderung erwartet, dass Pläne und Beschreibungen beigelegt werden, in denen eindeutig die allgemeinen Teile (=Teile, die verschiedenen Gewerbetreibenden zu dienen bestimmt sind) ausgewiesen sind und auch solche Teile, die in dieser Gesamtanlage nur einem bestimmten Betrieb zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob diese genehmigungsfrei sind (siehe 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung) oder im vereinfachten (siehe § 359b - Tatbestände z.B. 800m² und 300 kw) oder

regulären Verfahren zu genehmigen wären. Auch für künftig tätige Gewerbetreibende kann eine Fläche vorbehalten und ausgewiesen werden.

- Bei dem Verfahren nach Abs. 3 können auch geringfügig notwendige Umgestaltungen mitaufgenommen werden, die der Abgrenzung und Aktualisierung der „allgemeinen Teile“ dienen.
- Eine Neubeurteilung der Auswirkungen der einzelnen Anlagenteile, die zu Spezialgenehmigungen werden, erfolgt nicht und ist damit auch keine detaillierte Darstellung der Maschinen, Geräte, Ausstattungen erforderlich, sondern genügt die listenmäßige Erfassung bzw. die Hinweise auf die entsprechenden, bestehenden Genehmigungsbescheide, die weiterhin als Grundlage der Genehmigung weitergelten.

Erläuternde Begründungen zu Abs. 4:

- Zu den „spezialgenehmigten Anlagen“ zählen auch solche, die durch die Umwandlung nach Abs. 3 als spezialgenehmigt gelten oder auch solche, die auf Grund der Größe der Betriebsfläche nach der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zunächst als genehmigungsfrei gelten.
- Der 2. Satz des Abs. 4 ist erforderlich, um den status quo der bestehenden Einzel-Genehmigungen innerhalb der aufzuteilenden Gesamtanlage beizubehalten und keine neu zu beurteilenden und zu berücksichtigenden Schutzinteressen entstehen zu lassen.

Übergangsbestimmungen:

Da Abs. 4 auch theoretisch auf anhängige Spezialgenehmigungsverfahren anwendbar sein könnte, ist eine kurze Übergangsregelung zweckmäßig.

Abs. 4 ist auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren nicht anwendbar.

c) ASV - Erleichterung

Aktuell besteht in der Vollzugspraxis vielfach das Problem, dass - einerseits durch knappe Personalressourcen im Sachverständigendienst, anderseits durch den gesteigerten zeitlichen Prüfaufwand vor dem Hintergrund drohender Haftungsansprüche - die beschränkte zeitliche Verfügbarkeit der Amtssachverständigen (ASV) und die Zeitdauer der Gutachtenserstellung die Abwicklung von Anlagenverfahren verzögern. Eine Verbesserung der Situation kann durch eine qualifizierte Planungsregelung erreicht werden.

Sofern der Antragsteller Einreichunterlagen vorlegt, die von einem Planer erstellt wurden, soll sich die Behörde zunächst auf eine Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu beschränken. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben in diesen Fällen keine unmittelbare Beweisaufnahme durch eigene Erhebungen durchzuführen, sondern die vorgelegten Unterlagen lediglich einer Grobprüfung zu unterziehen. Nur wenn in weiterer Folge von den Parteien Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einreichunterlagen erhoben werden, hätten die Behörden eine entsprechende vertiefte Prüfung anzuordnen.

Der Vorschlag stellt eine Umsetzung des Regierungsprogramms dar, und zwar konkret des Abschnitts „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung“. Der Punkt „Flexibilisierung bei Sachverständigen, um bei mangelnder Verfügbarkeit zu lange Wartefristen künftig zu vermeiden“ ist im Regierungsprogramm zum Thema „Verfahrensbeschleunigung unter Wahrung hoher Qualität“ explizit erwähnt.

Vorgeschlagener Wortlaut:

Nach § 353b wird folgender § 353c eingefügt:

„§ 353c. (1) Bei Ansuchen, deren Unterlagen von Planern gemäß Z 1 bis 4 erstellt wurden und die Nachweise zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und zum Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Planungsfehler des Planers enthalten, hat sich die Behörde zunächst auf eine Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität (Grobprüfung) der Angaben zu beschränken. Die Behörde hat in diesen Fällen keine unmittelbare Beweisaufnahme durch eigene Erhebungen durchzuführen. Planer im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. *Ingenieurbüros (beratende Ingenieure),*
2. *Baumeister mit voller Befugnis gemäß § 99 Abs. 1,*
3. *gerichtlich beeidete Sachverständige,*
4. *Ziviltechniker.*

Der Genehmigungswerber kann gleichzeitig mit dem Einbringen des Ansuchens erklären, dass diese Bestimmung auf das Verfahren nicht anzuwenden ist; ein späterer Widerruf dieser Erklärung ist unwirksam.

(2) Ergibt die Grobprüfung, dass die Unterlagen vollständig und plausibel sind, hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und innerhalb dieses Zeitraumes bei sonstigem Verlust der Parteistellung Einwendungen erhoben werden können. Für diese Bekanntgabe einschließlich des Hinweises auf den Verlust der Parteistellung ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit gleicher Fristsetzung sind zur Wahrung ihrer Parteienrechte die Gemeinde, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Arbeitsinspektion sowie im Fall des § 355 Abs. 2 die Sicherheitsbehörde zu verständigen.

(3) Sofern von Parteien innerhalb der dreiwöchigen Frist Einwendungen gegen die Vollständigkeit und Plausibilität der Einreichunterlagen erhoben werden, hat die Behörde eine entsprechende vertiefte Prüfung anzuordnen. Werden Einwendungen nicht erhoben, so hat die Behörde das Ansuchen zu genehmigen.

(4) Prüfungen der Behörde und ihrer Sachverständigen gemäß Abs. 1 entfalten keine Schutzwirkung zugunsten der Verfahrensparteien oder sonstiger Dritter. Für allfällige Planungsfehler und daraus resultierende Schäden oder Schadensfolgen haften weder der Rechtsträger der verfahrensführenden Behörde noch die einschreitenden Organe, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die geforderte Grobprüfung unterlassen haben.

Begründung:

Damit wird die behördliche Prüfung insoweit entlastet, als unter bestimmten strengen Voraussetzungen von der Behörde nur mehr Plausibilität und Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen zu überprüfen sind. Voraussetzung ist, dass die Unterlagen von im Gesetz genannten Planern erstellt werden, die auch eine Haftpflichtversicherung für Planungsfehler nachweisen und ausdrücklich die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen testieren müssen.

Entscheidend ist der Zustand, in welchem das Ansuchen bei der Behörde einlangt. Eine Verbesserung oder Ergänzung gemäß § 13 Abs. 3 AVG, um den für die Anwendbarkeit des § 353c GewO 1994 erforderlichen Zustand eines Ansuchens herzustellen, ist nicht vorgesehen. Erfüllt

das Ansuchen nicht die Voraussetzungen nicht, so ist § 353c nicht anzuwenden und nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften vorzugehen. Der Bewilligungswerber hat auch selbst die Möglichkeit eines Opting out, wenn er diese Verfahrenswirkungen nicht angewendet wissen will, er kann diese Erklärung dann allerdings auch nicht später widerrufen und damit taktisches „Verfahrensshopping“ betreiben. Auch wenn die Grobprüfung scheitert und ergibt, dass die Unterlagen nicht vollständig und plausibel sind, ist nach diesem Verfahren nicht vorzugehen.

Bestehende Parteien wie Grundeigentümer, Nachbarn und auch Formalparteien (wie zB die Arbeitsinspektion) bleiben aber auch dann beteiligt, wenn die Grobprüfung Vollständigkeit und Plausibilität ergibt. Auch dann können noch entsprechende Einwendungen erhoben werden - und nur, wenn auch nach Parteienbeteiligung keine Einwendungen bestehen, ist unmittelbar der Bescheid auf Basis der Genehmigungsunterlagen zu erlassen.

Abs. 4 stellt sicher, dass nach der Durchführung eines Planungsverfahrens die Behörde auch nur jene Verantwortung trifft, welche sie nach dieser Gesetzesvorschrift zu tragen hat. Stellen sich im Nachhinein etwa Planungsmängel heraus, so kann dies zwar Anlass für ein Sanierungsverfahren gemäß § 79 GewO 1994 sein, der Behörde und den Sachverständigen kann aber nicht vom Betriebsinhaber vorgeworfen werden, dass die Behörde und die Sachverständigen versteckte Mängel in den vom Betriebsinhaber vorgelegten und vom Planer entsprechend testierten Unterlagen nicht erkannt haben. Gleiches gilt auch für den Fall, dass versteckte Planungsmängel Ursache für Ansprüche Dritter sind. Die Verantwortung dafür trifft den Betriebsinhaber und den Planer; aus diesem Grund ist im Antrag auch eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung des Planers nachzuweisen.

Für Rückfragen dazu stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär